

Ethnographischer Bericht zum Prozess gegen M.

7. November 2016, Zürich¹

Rohit Jain

Im Februar 2015 wurde der Schweizer Mohamed Wa Baile, der beruflich zwischen Bern und Zürich pendelte, am Hauptbahnhof Zürich von einer Polizeipatrouille kontrolliert. Da er die Kontrolle als willkürlich und rassistisch empfand, weigerte er sich, seinen Ausweis zu zeigen. Mit Strafbefehl vom 16. März 2015 wurde Wa Baile eine Buße von 100 Franken wegen Nichtbefolgens einer polizeilichen Anordnung auferlegt. Im Austausch mit anderen Betroffenen und Jurist*innen entschied sich Wa Baile dazu, gegen den Strafbefehl Einspruch zu erheben. Ziel war neben dem Wunsch nach individueller Gerechtigkeit auch die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das Phänomen Racial Profiling sowie Empowerment und Vernetzung von Betroffenen. Nach einer ersten Anhörung im Herbst 2015 wurde der Fall an das Bezirksgericht Zürich überwiesen. 2016 trat die Allianz gegen Racial Profiling mit einer Medienmitteilung an die Öffentlichkeit. Daraufhin wurden der »Fall Wa Baile« und Racial Profiling medial breit thematisiert. Am 7. November 2016 fand am Bezirksgericht Zürich die Verhandlung statt. Der folgende Text über den »Prozess gegen M.« ist ein ethnographischer Bericht über die kafkaesken Mühlen des Rechts in der rassialisierten Schweiz – und über die Spielräume und Irritationen, die entstehen, wenn Sand ins Getriebe geworfen wird.²

1 | Dieser ethnographische Bericht ist im Austausch mit der Prozessbeobachtungsgruppe der Allianz gegen Racial Profiling entstanden. Die Inhalte und Analyse sind jedoch vom Autor eigenständig und unabhängig von der Allianz gegen Racial Profiling entwickelt worden. Empirische Grundlage waren teilnehmende Beobachtung, eigene Feldnotizen sowie das von der Prozessbeobachtungsgruppe erstellte Prozessprotokoll, das auf der Website stop-racial-profiling.ch zur Verfügung steht. Für die erhellenden methodischen und inhaltlichen Diskussionen zur Prozessbeobachtung im Kontext von institutionellen Rassismus sowie für Anregungen zum Bericht bedanke ich mich bei den Mitgliedern der Prozessbeobachtungsgruppe Sandra Egli, Ellen Höhne und Chris Young, für juristisches Feedback bei Tarek Naguib und Stephan Bernard.

2 | Hinweise zu weiterführender Literatur und Berichterstattung zum »Fall Wa Baile« liefern die Website von Humanrights Schweiz sowie die Website stop-racial-profiling.ch.

VOR DEM PROZESS ...

Es ist ein klirrend kalter Montagnachmittag. Mit dem Fahrrad radle ich durch den Kreis 4, Inbegriff des weltoffenen Zürich: Ausländeranteil knapp über 40 Prozent, der Ort des Latin-Festivals Caliente, voller migrantischer Barbershops und Snackbuden – in den politischen Abstimmungen fast immer promigrantisch. Und mittendrin ein Prozess gegen Racial Profiling, oder umgekehrt: ein Prozess über die Zuwiderhandlung gegen die Staatsgewalt durch M., als er eine Ausweiskontrolle im Zürcher Hauptbahnhof verweigerte. Ich bin Teil einer Prozessbeobachtungsgruppe der Allianz gegen Racial Profiling, die den Prozess gegen M. kritisch begleitet. Wir wollen verstehen und dokumentieren, wie Racial Profiling, ja wie Rassismus im Schweizer Gerichtssaal verhandelt wird.

Im Vorfeld war ich erstaunt über das große Interesse am Prozess gegen M. Der Prozess schien der *Place to be* einer jüngeren antirassistischen Bewegung in der Schweiz zu sein – und zwar über den sogenannten »Röstigraben« von Deutschschweiz und Romandie hinweg. Da schien etwas in Bewegung zu sein: Leute suchten Vernetzung, Community und Aktionen, um sich als Teil einer nicht-weißen, respektive solidarischen, rassismuskritischen Öffentlichkeit zu fühlen.

Versammlung.



BILD: ROHIT JAIN

Als ich ankomme, haben sich schon über hundert Menschen – überdurchschnittlich viele of Color – versammelt. Die Protagonist*innen halten Reden. Medienfotograf*innen schießen Bilder. Was hat die Medien angezogen, die

institutionalisierte Öffentlichkeit? Sehen sie darin ein Spektakel von »Rasse«, also der expliziten Präsenz von nichtweißen »Anderen«, die den öffentlichen Raum verstört? Wittern die Medien Stoff für eine »moral panic« – oder ist der Prozess aus ihrer Sicht einfach eine Kuriosität?

Wortwörtlich ein »Schauprozess« findet statt. Nicht im engen Sinne der inszenierten staatlichen Verfolgung, sondern als Versammlung der vielen interessierten – juristischen, medialen und politischen – Blicke. *Für wen bietet dieser »Schauprozess« welche Handlungsräume? Wer will diese öffentliche Verhandlung von »Rasse« und Recht mit welchen Interessen nutzen? Was genau wird hier eigentlich verhandelt? Und wie?*

Lachend versichert eine blonde Polizistin am Eingang: »Wir versuchen sicherzustellen, dass alle Platz haben.« So wie in einem Theater. Ich tauche ein in die Szenerie: Die Schleuse am Einlass des Gerichts teilt das Setting in ein Drinnen und ein Draußen. Sie ist eine Mobilitätsbremse, die die Autorität des Gerichts und des Staates bestätigt. Drinnen: Weiße, wahrscheinlich Schweizer Beamt*innen in einem großzügigen, warmen Raum werfen Blicke nach draußen. Draußen in der Kälte: bewegte People of Color und Alliierte, angespannt, fröhlich, solidarisch. Eine Spannung zwischen Unterwerfung und Widerstand, Wut und Hoffnung, Vertrauen und Kritik ist spürbar.

Ein Krisenexperiment ist der Anlass allemal: für das Gebäude, das Personal, das Gericht. M.s Einspruch gegen die Strafanzeige wegen Nichtbefolgens einer polizeilichen Anordnung hat Justiz, Öffentlichkeit, People of Color und Alliierte irritiert. Er hat die Routinen in der Infrastruktur des Staates und in den Prozessen des Rechts bloßgelegt, aber auch die affektive Politik des Schweigens. M. hat Kritik ins System eingeschleust, es in Bewegung gesetzt. Was wird aus dieser Irritation entstehen?

Ich dränge mich nach vorne, will rein, muss rein, als Prozessbeobachter, sage ich mir und legitimiere so mein rüdes Verhalten. Das Sicherheitsdispositiv prägt weiterhin Szenerie und Imagination: die Schleuse, die Schließfächer. »Braucht es eine ID?«, höre ich immer wieder. Unerhört wäre eine ID-Pflicht, finde ich, aber behindern würde es mich persönlich nicht. Denn: Meine Eltern haben mich, meinen Bruder und sich selbst 1982 einbürgern lassen. Überall Grenzlinien, die sich überlagern, räumlich, rechtlich, in der Vorstellung; die einen sehen und spüren sie jeweils und die anderen nicht. Wer ist auf welcher Seite welcher Grenze? Wer kann sie überschreiten?

Als ich in den Gerichtssaal komme, zieht sich etwas in mir zusammen. Wie in einem Star-Trek-Szenario sitzen Richter, Gerichtsschreiber und Praktikantin erhöht an einem Pult, in grauen Anzügen vor einem blau-lila Hintergrund. Sie verziehen keine Miene, warten einfach. Der Raum ist dreidimensional geteilt: nicht nur in ein Vorne und Hinten, in ein Drinnen oder Draußen, sondern auch noch in ein Oben und Unten. »Hat's noch freie Plätze?« Der Saalordner geht hin und her, bis das Publikum vollzählig ist.

Skizze Gerichtssaal.



ILLUSTRATION: ALLIANZ GEGEN RACIAL PROFILING | ANJA BAGGENSTOS

DER PROZESS BEGINNT ...

Der Richter erwacht aus seiner Starre und eröffnet die Verhandlung. In einem angespannten, aber auch ironischen Ton absolviert er die Routinen: »Angaben zur Person. Wir haben da folgende Adresse ... Stimmt die noch? – Nein – dann korrigieren wir das.« Der Richter fährt fort und erinnert daran, dass Ton- und Bildaufnahmen strafbar sind. Pädagogisch umgarnt er das Publikum: »Deshalb nehmen wir jetzt alle unser Handy und schalten es aus, so wie ich das mache« [*streckt Handy in die Höhe*]. Ist er wohl auch Vater und spricht so mit seinen Kindern?

Es sei gut, dass so viele Leute gekommen seien und Interesse an der Arbeit der Justiz zeigten, fährt der Richter fort. Das Gericht habe den größten Saal gebucht. Die Anerkennung durch den Richter fühlt sich gut an. Der Mann wirkt eigentlich sympathisch, offen, sogar ein wenig witzig mit dieser gelangweilten Ironie. Theoretisch könnte ich mit dem Richter auch zu Abend essen und unsere Kinder würden miteinander spielen. Aber wie hatte ich mir denn das Gesicht des Rechts vorgestellt?

Der Richter fährt mit der Befragung fort: »Wir haben gehört, Sie seien Bibliothekar.« Schon wieder dieses »Wir«? Wer ist dieses »Wir«? Das »Wir« des Gerichts als Organisation, des Teams? Ein Pluralis Majestatis – oder gar ein infantilisiertes »Wir«? Alles schwingt mit, und alle anwesenden Leute ver-

stehen es wohl unterschiedlich; je nach institutioneller Position im Feld und je nach intersektionalen Erfahrungen von rechtlichem Status, »Rasse«, Geschlecht oder Schichtzugehörigkeit. Wer hat in dieser Vielheit von Interpretation und Wirklichkeiten welches Recht? Wer hat die Macht, Recht zu haben?

Im Unterschied zum geerdeten Ton des Richters wirkt M.s Stimme leise. Immer wieder fragt der Richter nach. »Haben Sie die Frage verstanden?« M. versucht zu erklären, dass sich seine familiären Lebensumstände verändert haben. Er erklärt präzise, um die Frage des Richters korrekt zu beantworten. Trotzdem scheint dieser zunehmend ungeduldig. Nochmals: »Verstehen Sie die Frage?« Wahrscheinlich muss der Richter seine Fragen im Gerichtsalltag oft mehrmals stellen, seine Gesprächspartner*innen disziplinieren, anleiten oder unterstützen. Oder sind seine Rückfragen etwa von der Vorstellung geprägt, dass ein Schwarzer, ruhiger Mann kein Deutsch versteht? Wer weiß. Aber wie bekannt muss M. diese Fragesituation vorkommen: »Woher kommst du?« – »Welche Sprache sprechen Sie?« Im Gerichtssaal sind die Fragen andere als im Alltag – aber der Rhythmus, die Anrede und dieses Gefühl, nicht die Hoheit über das Gespräch zu haben, sind dieselben.

Der Richter paraphrasiert die Anklageschrift. Er fragt M., ob er etwas hinzufügen möchte. »Wenn Sie die Akten studiert haben, habe ich nichts hinzuzufügen«, sagt M. Er pausiert und fügt an: Er sehe im Polizisten keinen Rassisten, es gehe ihm auch nicht darum, die Stadtpolizei anzuprangern, sondern um die rassistischen Kontrollen. Er genieße Sicherheit auch, und es sei wichtig, dass die Polizei Menschen kontrolliere. Aber: »Wissen Sie, wie es sich anfühlt, als Einziger rausgepickt zu werden in einem Pendlerstrom?« Mit Nachdruck: »Ich finde es sehr schade, dass die Polizei gesagt hat, ich hätte keinen Ausweis. Ich habe *nie* gesagt, dass ich keinen Ausweis habe. Ich habe gesagt, dass ich ihn nicht zeigen werde und auch nicht sagen werde, wie ich heiße und wohin ich gehe.« Wenn auch leise, ist M.s Stimme eindringlich, fesselnd. Die Rede ist emotional und klar. Der Richter scheint aufmerksam zuzuhören und fragt: »Aber haben Sie sich geweigert, den Ausweis zu zeigen?« M. bestätigt und fährt fort: Als er nach dem Vorfall erfahren habe, dass er gemäß Akten den Ausweis nicht dabeigehabt hätte und dass er den Polizisten als Rassisten beschimpft hätte, sei er zuerst perplex, dann wütend gewesen. Da habe er gewusst, dass er da einhaken und weiterkämpfen würde.

Was bedeutet diese kleine Verschiebung zwischen der Realität und den Akten? Der Bericht negiert M.s subjektive Rassismuserfahrung sowie die Tatsache, dass M. mit seinem Entscheid, den Pass nicht zu zeigen, diesen gefühlten Rassismus kundtat. Stattdessen wurde daraus in den Akten eine rechtlich hieb- und stichfeste Verfehlung, keinen Ausweis gehabt zu haben, was nicht stimmte. Für das »Dazwischen« existierte keine Handhabe, kein Tatbestand, es wurde neutralisiert und administrativ getilgt. M. äußerte dagegen sowohl bei der Kontrolle wie vor Gericht konsequent seine selbstbewusste

Schwarze Erfahrung und Wirklichkeit. Dass diese Erfahrung strukturell überdeckt und ignoriert worden ist, mochte für das Recht ein Detail sein, für M. war es jedoch eine fundamentale Missachtung seiner Würde und der Anerkennung seiner Person. Ich denke an Frantz Fanon, Toni Morrison, Audre Lorde, James Baldwin, Rosa Parks. Sie alle lebten klug und hartnäckig dafür, ihre eigene Wirklichkeit und Identität als »Andere« zu erkennen und diese dann in einer »weißen« Wirklichkeit zu äußern und sichtbar zu machen – gegen alle Widerstände. Was ist in dieser Kontrolle geschehen und wer hat das Recht und die Macht, dies zu definieren? Welches sind die Kategorien, nach denen die polizeiliche Intuition und ihre bürokratischen Archive funktionieren? Und: Lassen sich diese auch ändern, verkomplizieren, angleichen an die Erfahrungen von People of Color in der Schweiz?

DAS PLÄDOYER

Die Anwältin beginnt auf Bitte des Richters ihr Plädoyer zu halten: Erstens Freispruch, zweitens Übernahme der Prozesskosten durch den Staat, drittens Entschädigung. Sie spricht klar und deutlich, hemdsärmelig mit einem starken Dialekteinschlag im Hochdeutsch. »Warum wurde M. kontrolliert?«, fragt sie. Im Bericht heiße es: »Anlässlich der Patrouillentätigkeit am Hauptbahnhof Zürich fiel dem Schreibenden eine dunkelhäutige Person verdächtig auf.« Sie folgert: Offensichtlich sei die Hautfarbe von M. in irgendeiner Form relevant gewesen für den Verdacht. Aber noch wichtiger: Die Aussagen des Polizisten über die Verdachtsmomente seien widersprüchlich und nicht schlüssig. Einmal habe der Polizist rapportiert, der Angeklagte sei verdächtig erschienen, weil er den Blick abgewendet habe, was einen Verstoß gegen das AuG [Ausländergesetz] habe vermuten lassen. Später wiederum, in der Einvernahme, sei ein angeblicher Bogen verdächtig erschienen, den der dunkelhäutige Mann um den Polizisten gemacht haben solle. Gegenüber diesen widersprüchlichen Aussagen habe M. glaubhaft geschildert, dass der Polizist und die Polizistin schon auf ihn zugekommen seien, als er sie noch anblickte. Auch gehöre es zum menschlichen Verhalten, in der Pendlermasse eine flüchtige Blickführung zu haben. Andere solche Blicke fielen nicht auf, wie M. schon in der Einvernahme moniert hatte. Warum seiner?

»Ist der Polizist ein offenkundiger Rassist?«, fragt die Anwältin. Nein, das glaube weder sie selbst noch M. Der Polizist habe einfach seinen Job getan. Es bleibe die Frage, warum M. herausgepickt worden sei und nicht jemand anderes. Die Anwältin hebt die Stimme: »Wie wir alle, ist auch der Polizist eingebettet in historisch gewachsene rassistische Stereotype und Vorurteile, die weiterhin wirken, in Schulbildung, Kinderbüchern oder in der Medienberichterstattung. Niemand kann sich diesen vollständig entziehen. Die in-

stitutionellen Bedingungen fließen in die Polizeiarbeit ein, in die ganz konkrete Motivation zu Kontrollen. Welche polizeilichen Dienstanweisungen und Kontrollkriterien existieren, um dieser rassistischen Konditioniertheit der Gesellschaft bewusst und präventiv zu begegnen?« Die Beweisanträge bezüglich Schulungsmaterial oder zur Einvernahme eines Schulungsverantwortlichen seien jedoch abgelehnt worden. Warum? Die Anwältin wird noch präziser: Der Auftrag, Widerhandlungen gegen das AuG zu verfolgen, erhöhe das Risiko, dass rassistisches Wissen und Vorstellungen in die Polizeiarbeit einfließen. »Wie erkennen Polizistinnen und Polizisten Ausländerinnen und Ausländer? Ist das nicht eine Zumutung für die Polizist*innen selbst?« Die institutionelle Nachlässigkeit führe kausal zu diskriminierenden Kontrollen. Trotz Runder Tische sei das Problem des Racial Profiling nicht anerkannt worden, fährt sie fort. Racial Profiling bleibe aus Sicht eines Sprechers des Polizistenverbands ein subjektives Empfinden der Betroffenen. Maßnahmen in der Rekrutierung, in der Ausbildung, im Monitoring, in der Begleitung würden nicht getroffen. Ergo entziehe sich die Polizeiführung der Verantwortung und mache sich des institutionellen Rassismus schuldig. Der Prozess gegen M. komme damit einer Umkehrung der Schuld gleich. Von oberster Stelle werde die systematische Kontrolle dunkelhäutiger junger Männer als legitim erachtet und mit Bußen untermauert. Leidtragend seien da auch die Polizist*innen selbst, die keine Instrumente hätten, um ihre Arbeit diskriminierungsfrei zu machen. »Es ist wegen des Versagens der Polizei auf institutioneller Ebene, dass Herr S. [der Polizist] das völlig normale Pendlerverhalten meines dunkelhäutigen Mandanten als verdächtig wahrnimmt, während er das gleiche Auftreten bei Weißen als unverdächtig beurteilt.« Ohne Sensibilisierung meine der Polizist wohl wirklich, es sei nicht die Hautfarbe, die das Bauchgefühl des Verdachts ausgelöst habe. Und: »In dieser polizeilichen Bauchlogik wäre jedoch eine Frau im Deuxpièces nicht kontrolliert worden.«

Weiter: Falls man jetzt wirklich annehme, dass M. wegen seiner Hautfarbe kontrolliert worden sei: Wolle man sich dann als Gericht wirklich in die Arbeit der Polizei einmischen? Sei es nicht effizient und notwendig, Kontrollen nach äußeren Merkmalen durchzuführen? – Nein, da gelte es Stellung zu beziehen: Die diskriminierungsfreie Arbeit der Polizei sei in einem Rechtsstaat zentral. Nicht nur würden sonst Stereotype über »kriminelle Ausländer« verfestigt und Rassismus in anderen Bereichen wie dem Arbeits- oder dem Wohnungsmarkt legitimiert. Überhaupt schränke sich der Blick der Polizei auf eine bestimmte Gruppe ein; das sei weder effizient noch legitim und führe zu Fehlern: Der Fußballstar Yassine Chikhaoui vom FC Zürich etwa wurde für einen potenziellen Taschendieb gehalten und gewaltsam in Gewahrsam genommen. Insgesamt würde dadurch das Vertrauen in die Polizei geschwächt und damit die Kooperationsbereitschaft vermindert; gerade auch bei der Migrationsbevölkerung und People of Color – also knapp 40 Prozent der Bevölkerung.

Kurz, Racial Profiling führe zwangsläufig zu einer tieferen Aufklärungsrate. Die Polizei müsse ihre Hausaufgaben machen und sich selbstkritisch mit ihrer Arbeit auseinandersetzen, diese professionalisieren und auf das Fundament des Rechtsstaates stellen. Bis dahin sei es legitim, sich nicht auszuweisen. Präzise schließt sie ihre Argumentation: »Aufgrund der gravierenden negativen Folgen für die Betroffenen von Racial Profiling, aber auch wegen der durch die Diskriminierung ausgelösten Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, sind Kontrollen, die an das unzulässige Kriterium der Hautfarbe anknüpfen, als mit einem besonders schweren Mangel behaftet zu qualifizieren. Die passive und anständige Weigerung, sich auszuweisen, ist angesichts dessen gerechtfertigt und muss straffrei bleiben. Besten Dank für die Aufmerksamkeit!«

Ich bin fasziniert vom Plädoyer. Die Anwältin hat aktuelle Argumente aus internationalen fachlichen und aktivistischen Debatten gekonnt mit den lokalen Bedingungen verbunden. Aus dieser Perspektive verwandelt sich der Fall von M. von einer Strafsache wegen Nichtbefolgung einer polizeilichen Anordnung in einen Fall von institutionellem Rassismus. Die Analyse der Verteidigerin hob die moralische Konfrontation zwischen M. und dem Polizisten auf eine Ebene des hartnäckigen Widerstandes der Polizei und der Dominanzgesellschaft, sich auf Rassismuskritik einzulassen und eine politische Schwarze Stimme in der Schweiz anzuerkennen. Kommandant, Polizeisprecher oder der Polizist selbst schienen angesichts des unerwarteten »J'accuse« von M. in Deckung zu gehen. *Freeze*. Keine Bewegung! Ja nichts verändern, wir haben alles im Griff. – Woher kommt diese reflexartige Verkrampfung? Ist es die Angst, Privilegien aufgeben zu müssen? Oder ist die Angst, als »Rassist« zu gelten, ausschlaggebend dafür? Bietet die Polizei, ja die Gesellschaft dem*r Einzelnen überhaupt Angebote, offen über Rassismus zu sprechen, ohne gleich Angst haben zu müssen, als Neonazi zu gelten? Das heißt, mit einer Sprache zu sprechen, die Rassismus nicht als moralische Verfehlung eines einzelnen, sondern als politische Herausforderung versteht, Gesellschaft angesichts des sozialen Wandels und der Vielfalt demokratisch neu zu definieren und zu gestalten? Existiert eine politische Kultur, die Allianzen über die *color line* hinweg erlaubt, ohne *color blind* sein zu müssen? Ohne solche gesellschaftlichen Diskurse und Räume ist es verständlich, dass sich ein Polizist bei der moralischen Konfrontation mit einer selbstbewussten Schwarzen Stimme wie der M.s auf den Common Sense zurückzieht, den die Polizei und die Gesellschaft ihm bieten: »Der Angeklagte übertreibt. Antirassismus schafft eigentlich den Rassismus. Rassismus ist eine Erfindung einer politisch korrekten Elite, die vergessen hat, zu den »eigenen« Leuten zu stehen.« Was für eine groteske und extrem gefährliche Figur: die Dominanzgesellschaft als privilegiertes Opfer.

Der Anwalt gibt M. das Schlusswort. Dieser dreht sich zur anwesenden Öffentlichkeit. Gerührt sei er, dass so viele Leute da seien – um ihn und das Vorhaben zu unterstützen. Er hoffe, dass seine dunkelhäutigen Kinder in ihrer

Schweizer Heimat diese Art der institutionellen Ausgrenzung nie erleben müssen. Er hoffe, dass die Tragweite von Racial Profiling anerkannt und er freigesprochen werde.

Ich bin bewegt vom politischen Affekt im Raum. Intuitiv beginne ich zu klatschen, einige andere schließen sich an. In einer Mischung aus Ironie und Ärger kommentiert der Richter: »Das wäre jetzt nicht nötig gewesen.« Obwohl er die Rüge auf bestehende Regeln bezog, wurde damit auch klar, welche Art der politischen Rationalität und Emotionalität in diesem Raum herrschen solle und welche nicht. In diesem kurzen Moment hatte M. die Kommunikation verschoben, von der juristischen Macht zu einem Zwiegespräch innerhalb der politischen Bewegung. Dieser subtile Bruch mit der Gerichtsroutine, die explizite Aneignung des Raumes durch eine politische Community, ja die Ausbreitung eines politischen Affekts musste den Richter irritieren. Er korrigierte die Situation schnell – und stellte seine Autorität wieder her. Als er die Zügel erneut in der Hand hat, dankt er nichtsdestotrotz dem Publikum für die Ruhe. Er bittet das Publikum den Saal zu verlassen. Das Gericht zieht sich zur Urteilsfindung zurück.

Pause

»Warst du das mit dem Applaus?«, fragt eine Bekannte. »War das extra oder kam das einfach raus?« Mich hatten die Worte von M. berührt, seine direkte und politisch-emotionale Bitte um Anerkennung. Auch die Spannung im Raum, die performative Kraft der aktivistischen Bewegung waren spürbar. War es eine bewusste Entscheidung, nach M.s Schlusswort zu klatschen, oder einfach ein intuitiver Exzess? Ist politisches Handeln nur eine Frage der Zweckrationalität oder eben nicht gerade auch eine Frage des unmittelbaren Affekts? Wie hängen Rationalität und Affekt zusammen, sowohl, um eine herrschende Ordnung aufrechtzuerhalten, als auch, um sie herauszufordern und eine alternative Gesellschaft zu imaginieren? Es liegt Hoffnung in der Luft, wegen der Präsenz der vielen Aktivist*innen – insbesondere of Color – und auch wegen des Richters, der, wie wir hören, solidarisch sei. Es wird auch gemunkelt, ein progressiver Gerichtsschreiber sei vor Ort. Auch T., der juristische und politische Berater von M., der diese Form der *strategic litigation*³ angezettelt hatte, sprüht vor Energie. Aufgeregt und konzentriert diskutiert er mit M. und der Anwältin das weitere Vorgehen: »Vielleicht wird das ein historischer Tag.«

3 | Strategische Prozessführung: von Bürger- und Menschenrechtsorganisationen angewendetes juristisches Mittel mit dem Ziel, eine öffentliche Diskussion zu einem Thema anzustoßen, auf Unrecht und institutionelle blinde Flecken hinzuweisen und eine staatliche, polizeiliche oder gerichtliche Praxis oder ein Gesetz zu ändern.

Obwohl ich selbst von einer aufgeregten Hoffnung beseelt bin, verstehe ich dies alles nicht. Ist nicht das Ziel, den Fall an weitere Instanzen zu ziehen, um möglichst viele Spuren im Rechtssystem, in der Öffentlichkeit zu hinterlassen und dadurch mittelfristig andere Entscheidungen zu erwirken? Strategisch gesehen geht es ja gar nicht um den unmittelbaren Sieg in diesem strafrechtlichen Fall.

Der Gerichtsdienstler kündigt an, dass der Prozess weitergeht, die Diskussionen brechen ab und die Aktivist*innen tröpfeln in den Gerichtssaal.

Pause vor dem Gerichtssaal.



ILLUSTRATION: ALLIANZ GEGEN RACIAL PROFILING | URBAN

DIE URTEILSVERKÜNDUNG

Eine erwartungsvolle Spannung erfüllt den Raum, als das dreiköpfige Gericht eintritt. Ruhig und konzentriert kündigt der Richter das Urteil an und bittet die Anwesenden, friedlich zu bleiben. »Erstens: Es wird erkannt, der Angeeschuldigte sei schuldig des Nichtbefolgens polizeilicher Anordnungen im Sinne von Art. 26 in Verbindung mit Art. 4 nach APV [Allgemeine Polizeiverordnung der Stadt Zürich]. Zweitens werde der Angeklagte mit einer Buße von CHF 100 belegt oder einem Tag Freiheitsentzug. Drittens, alle Verfahrenskosten trage der Angeklagte.« Viertens, fünftens, sechstens ... Die Stimme des Richters entfernt sich. Ich höre nicht mehr genau hin, die gerichtliche Maschine nimmt ihren Lauf, routiniert und ungestört. Ernüchert lande ich im Jetzt der

Realität. Okay, der Schuldspruch war zu erwarten gewesen. Warten wir mal auf die Begründung, sage ich mir.

Vor der Begründung bemerkt der Richter, es sei moniert worden, dass es im Falle »Stadt Zürich gegen M.« um institutionelle Mängel in der Stadtzürcher Polizei gehe. Dies habe dieses Gericht nicht zu beurteilen, mahnt der Richter eindringlich. Das Einzige, was an diesem Tag zu beurteilen sei, sei dieser Strafbefehl. Er hebt ein Stück Papier in die Höhe. Diese fünf Zeilen: also die schuldhaftige Nichtbefolgung polizeilicher Anordnungen. Und dies sei in diesem Prozess erneut bestätigt worden – ja, aus der Sicht des Gerichts habe M. dies erneut gestanden. »Ob er auch gesagt hat, dass er keinen Ausweis habe, kann offen bleiben, da er bestätigt hat, dass er sich geweigert hat, sich auszuweisen.«

Obwohl nichts anderes zu erwarten gewesen war, spüre ich Enttäuschung. Zu hoch hatten die Wogen der Hoffnung in der Pause geschlagen. Der Richter wendet sich der rechtlichen Würdigung zu, der eigentlichen Begründung des Urteils. Dies ist der Kern für eine strategische rechtliche Klage sowie für eine ethnographische Analyse; darin werden sich die homöopathischen Spuren der Intervention, der taktischen Störung des Status quo in jedem Fall wiederfinden, denke ich.

Zuerst nimmt der Richter die Beweislage in den Fokus. M. habe argumentiert, dass die Kontrolle einzig aufgrund seiner Hautfarbe durchgeführt worden sei. Das sei seine subjektive Wahrnehmung. Dem gegenüber stünden die Aussagen des Polizisten, der Angeklagte habe den »Blick auf den Boden geworfen« sowie »einen Bogen um ihn gemacht«. Diese Aussagen seien für das Gericht glaubhaft. Die Aussagen seien nur geringfügig widersprüchlich. Zudem sei dem Polizisten zugutezuhalten, dass er die Aussage neun Monate nach dem Vorfall gemacht habe. Zudem hätte der Polizist bei einer Falschaussage mit einer Disziplinarmaßnahme rechnen müssen, was seine Glaubhaftigkeit unterstreiche. Er fährt fort: »Aufgrund der vorliegenden Beweismittel kann das Gericht nicht den Schluss ziehen, dass die Hautfarbe ausschlaggebend für die Kontrolle war. Wir sind überzeugt, dass sich das so nicht beweisen lässt.«

Ich horche auf. Die Würdigung der Aussagen des Angeklagten und des Polizisten ist so einseitig, dass das geradezu räumlich spürbar wird. Während der Richter M.s Aussage ohne weitere Qualifizierung als subjektive Wahrnehmung stehen lässt, prüft er diejenige des Polizisten minutiös und baut mit jedem Satz eine neue Verteidigungslinie darum herum auf. Warum soll die Aussage des Polizisten glaubhafter sein als die von M.? Warum versucht der Richter nicht dessen Aussage genauso zu erhärten, statt ihn als übersensiblen Einzelgänger dastehen zu lassen? Und vor allem: Wie hätte sich überhaupt beweisen lassen, dass die Hautfarbe bei der Kontrolle ausschlaggebend gewesen war – notabene in einem institutionell rassistischen System, das nicht explizit, sondern implizit funktioniert (um die Worte Stuart Halls zu benützen), in dem also »Rasse« als Kategorie gar nicht offiziell

verwendet wird, und das rassistische Diskriminierungen unausgesprochen produziert? Hätte der Polizist etwa aussagen müssen, er habe »wieder einmal einen Schwarzen schikanieren wollen«, damit das Gericht einen Beweis anerkennen würde? Versteht der Richter Rassismus lediglich als intentionale, bösartige Gewalt von rechtsextremen Schlägern? Ist dies das Rassismusverständnis eines Staates, der die UN-Antirassismus-Konvention ratifiziert hat?

Die Strukturen und die rhetorischen Bedingungen einer »weißen Justiz« werden zunehmend sichtbar. Die interpretative Offenheit des bisherigen Prozesses schließt sich um spezifische institutionelle Mechanismen, juristische Argumentation und psychologische Annahmen. Die Erfahrung Schwarzer Menschen, und das heißt auch Rassismuserfahrung, scheint in diesem System nicht immanent vorgesehen zu sein. Sie steht außen vor, so wie M.s Realität außen vor steht, seine Erfahrung bei der Kontrolle, seine Aussage, sein Verständnis von Rassismus. Darauf blickt das Rechtssystem von innen und setzt M. außerhalb des »Wir« des gesellschaftlichen Geistes, den das Recht abbilden soll.

Die Urteilsverkündung.



ILLUSTRATION: ALLIANZ GEGEN RACIAL PROFILING | MARINA ROSSET

Der Richter fährt fort mit der rechtlichen Würdigung. Die Art. 4 APV [Allgemeine Polizeiverordnung der Stadt Zürich] und Art. 268 StGB [Strafgesetzbuch], die die Hinderung einer Amtshandlung sanktionieren, schützen das »reibungslose Funktionieren staatlicher Organe«. Das heiße, einer Anordnung eines Beamten sei Folge zu leisten, gleichgültig, ob diese rechtmäßig sei oder nicht. Denn, so der Richter, nur wenn die Anordnung nichtig sei, wäre sie nicht zu beachten. Es ertönt ein Raunen im Saal. Der Richter adressiert das Publikum: »Das mag Sie stören. Das ist nicht meine Idee, ich erkläre es Ihnen [!].«Oszillierend zwischen moralischer Rechtfertigung und seiner eigenen Inszenierung als Pädagoge setzt er dazu an, den Unterschied von »unrechtmäßig« und »nichtig« zu erläutern: Gemäß Bundesgerichtspraxis seien auch materiell rechtswidrige Anordnungen in fast allen Fällen geschützt. Nur

wenn formale Mängel vorlägen, sei eine (rechtswidrige) Widersetzung erlaubt. Der Richter listet auf, wann und unter welchen Bedingungen die Polizei Kontrollen durchführen dürfe: Wenn dies »zur Erfüllung der Aufgaben nötig ist«, »zur Aufklärung einer Straftat«, aber auch »ohne konkreten Tatverdacht«, »falls eine Straftat möglich erscheint«. Angesichts der rhetorischen und juristischen Argumentation, die sich in Superlative und Pleonasmen flüchtet, folgere ich für mich, dass eine nichtige Polizeikontrolle quasi unmöglich sei. Denn: Nicht Kriterien oder Fälle nannte der Richter für die Nichtigkeit, sondern er definierte sie als Ausnahmeklausel in einem Staat, dessen Autorität möglichst umfassend geschützt sein soll.

Der Richter fasst die Sicht des Gerichts über den Fall zusammen: M. sei dem Polizisten »als verdächtig aufgefallen, weil er den Blick abgewendet hatte«. Er lasse es offen, ob dies eine Personenkontrolle rechtfertige. Aber es könne auch nicht widerlegt werden, dass der Polizist nicht doch etwas gesehen habe, zudem habe er ja in kurzer Zeit entscheiden müssen, und schließlich ließ sich ja auch nicht beweisen, dass die Hautfarbe ausschlaggebend für die Kontrolle war. Mir fällt wieder auf, wie der Richter sofort zwei Argumente im Sinn des Polizisten einwirft, die seine kurze rhetorische Hinwendung zu M.s Position rückgängig machen. Er fährt fort: Auch wenn das Ermessen überschritten worden wäre, sei die Kontrolle nicht rechtswidrig gewesen und keinesfalls nichtig, da dies ja nur in Ausnahmefällen [!] anzunehmen sei, wiederholt der Richter. Kurz: Auch wenn der Polizist sein Ermessen überschritten haben möge: Der Einsprecher hätte trotzdem Folge leisten müssen, da das reibungslose Funktionieren des Staates auf jeden Fall zu gewährleisten sei. Das Strafmaß sei mit einer Buße von CHF 100 milde ausgefallen. Der Einsprecher habe sich gewaltfrei verhalten, sein Verhalten sei zu einem gewissen Maße verständlich, aber doch unzulässig gewesen. Das Verschulden sei daher leicht. Der Richter schließt: »So viel zur Begründung. Ich bin nach wie vor sehr froh, dass es ruhig ist im Saal.«

Ich bin perplex. Die Darbietung der Urteilsbegründung fühlt sich an wie ein Steigerungslauf. Von der Diskussion der Beweislage an bis zu den verwaltungsrechtlichen Erläuterungen baut der Richter mit seiner Argumentation Ring um Ring einen juristischen Schutzwall um die Polizeikontrolle, ja um die Autorität des Staates und dessen Gewaltmonopol auf. Außerhalb dieser Festung steht M. mit seiner subjektiven Meinung. So gesehen gibt es in diesem Fall keine Ambivalenzen, keine Güterabwägungen oder gar Spielräume. Der Fall scheint eindeutig.

Geradezu ohnmächtig versuche ich mich in einem Gedankenexperiment: *Wäre nun eine explizit rassistische Intention für die Kontrolle ausschlaggebend gewesen, wäre eine solche dann überhaupt nichtig? Und wie ließe sich eine solche erkennen, beweisen und sanktionieren?* Müsste also ein Polizist – damit Rassismus juristisch beweisbar wäre – so *explizit rassistisch* oder so *ungeschickt* sein,

dass er zugibt, Schwarze Menschen schikanieren zu wollen, weil er sie für unerwünschte Fremde, Bürger zweiter Klasse oder gar für Untermenschen hält? In beiden Fällen, in dem des neonazistischen und in dem des ungeschickten, ja dummlichen Polizisten hätte das juristische System keine immanente Handhabe für die Bekämpfung von institutionellem Rassismus. Es hätte seine Waffen gegenüber rassistischer Diskriminierung gestreckt. Und wenn das Recht auch einmal ein »rassistisches schwarzes Schaf« ausscheiden würde, wäre dies sogar vielmehr eine Bestätigung, dass es keinen institutionellen Rassismus gäbe.

Richter und M.



ILLUSTRATION: ALLIANZ GEGEN RACIAL PROFILING | MARINA ROSSET

Der Richter ergreift noch einmal das Wort. Er beugt sich über das Pult und schaut M. an: »Das, was ich jetzt sage, ist nicht Teil der Begründung, aber das möchte ich Ihnen noch sagen.« Seine Aufgabe sei es, das Gesetz anzuwenden, nicht Politik zu machen. Er verstehe, dass M. sich wehre, wenn Menschen wegen ihrer Hautfarbe diskriminiert würden. Auch er möchte für seine Kinder eine Welt ohne Vorurteile. »Setzen Sie sich weiterhin dafür ein, auch wenn ein langer Atem nötig ist. Tun Sie das weiterhin gewaltfrei, wie Sie es heute getan haben, und befolgen Sie dafür die polizeilichen Anweisungen. Vertrauen Sie dem Rechtsstaat; alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Das Gesetz will aber eben auch, dass Sie den Anordnungen der Polizisten Folge leisten.«

M. stößt ein kurzes Lachen aus. Der Richter meint eindringlich: »Nein, lachen Sie nicht.« Und nach einer Pause: »Damit ist die Verhandlung geschlossen. Ich danke noch einmal für die Aufmerksamkeit und die Ruhe.«

Nach der Urteilsbegründung war ich politisch enttäuscht, da ich vom Richter etwas anders erwartet hatte. Sein ironischer Paternalismus hatte Solidarität und Verständnis suggeriert. Aber eigentlich hatte ich ja – abgesehen von den unvermuteten Hoffnungsaufwallungen in der Pause – nichts anderes erwartet. Diese Schlussbemerkung jedoch erschien mir geradezu surreal. Warum fühlte sich der Richter genötigt, persönlich Stellung zu beziehen?

Durch die Unterscheidung von Politik und Recht hatte der Richter den Schuldspruch gerechtfertigt. Diese Argumentation erlaubte es ihm, sich als Person und Richter von dieser allfälligen Ungerechtigkeit zu distanzieren. Nun wollte der Richter aber wieder als Person wahrgenommen werden: Er versuchte eine vermeintliche Solidarität mit der Sache von M. und dem Publikum zu äußern, indem er eine gemeinsame Vision »einer Welt ohne Vorurteile« beschwor. Die Aufforderung an M., sich weiterhin zu wehren, aber den polizeilichen Anordnungen doch ja zu folgen, offenbarte mit einem Schlag, dass der Richter das juristische, politische und persönliche Anliegen von M. nicht verstanden hatte. Er konnte sich als Mensch und Richter, als Verkörperung des »weißen« Gesetzes, nicht in das Erleben von radikalem Unrecht und in die Verzweiflung hineinversetzen, die die Erfahrung von regelmäßigem Racial Profiling auslöst.

Das Versprechen, dass alle Personen vor dem Gesetz gleich sind, aber M. trotzdem bei einer Kontrolle jederzeit gehorchen soll, musste für M. ein Widerspruch, ja ein Affront sondergleichen sein. Der Anspruch, mit der abschließenden wohlmeinenden Bemerkung, einen gemeinsamen ethischen Raum zu schaffen, offenbarte stattdessen die strukturelle, moralisch-affektive Kluft, die die *color line* in diesem Raum, ja vielleicht in der Schweiz aufreißt. Die vermeintliche Solidaritätsbekundung verband sich mit dem Paternalismus eines »weißen« Richters, der gerade systematisch die rechtlichen Ressourcen genutzt hatte, um M.s politisches und juristisches Handeln sowie dessen Erfahrung als Schwarzer Mann zu disqualifizieren. Die Solidaritätsbekundung »Wir sind im selben Boot« nahm in dieser Flapsigkeit institutioneller Macht sogar die Note einer assimilatorischen Drohung an: Der noch so friedliche Widerstand gegen eine polizeiliche Anordnung ist im Kern gewalttätig und schließt M. aus der Solidargemeinschaft der Rechtschaffenen aus. Racial Profiling im Moment seines Stattfindens zu akzeptieren, ist die Bedingung, um Teil des rechtsstaatlichen »Wirs« der Schweiz zu sein. Für M. musste dieses Angebot etwa so klingen: Unterwerfung unter den Staat und dessen Gewalt kommt vor der wahrhaftigen Erfahrung als Schwarzer Mensch. Wo war hier – jenseits der moralischen Selbstgerechtigkeit – das Angebot eines gemeinsamen Raumes der Solidarität?

Was wir im Saal erlebt hatten, war nicht nur die performative Verteidigung eines Systems, das den rassistischen Elefanten im Raum nicht wahrhaben wollte. In der Person des Richters verkörperte sich auch ein moralischer Selbstschutz angesichts einer nicht verstandenen Kritik an institutionellem Rassismus. Eine Ent-Schuldigung angesichts der persönlichen Angst, für strukturelle Gewalt verantwortlich gemacht zu werden, statt dafür politisch Verantwortung in einem demokratischen System zu übernehmen. Nicht nur der Mensch, nicht nur der Richter, sondern auch die Dominanzgesellschaft sprach: Nein, ich bin kein Rassist. Ich will es nicht sein. Nein, das Rechtssystem ist nicht rassistisch. Es ist alles gut, wir haben alles im Griff. Wir verstehen euch und sind auf eurer Seite, vertraut uns!

Medientermin nach dem Prozess.



BILD: ROHIT JAIN

SCHLUSSBEMERKUNG

Wie auch die Erfahrungen von M. könnten diese ethnographischen Reflexionen gemäß der Logik des Rechts und der positivistischen Wissenschaft als subjektiv abgetan werden. Aber die Ethnographie ist kein Beitrag zur formal oder materiell juristischen Auslegung und Rechtssprechung. Innerhalb dieses Spielfeldes wäre sie im Abseits. Aber sie kann in einer anderen Debatte mithalten – in der um die gesellschaftliche Aushandlung der Spielregeln des

Rechts: Sind die juristischen Spielregeln der Rechtsetzung und der Rechtsprechung inklusiv genug, um die Wirklichkeiten in einer postmigrantischen und postkolonialen Gesellschaft abzubilden? Können sie das Rechtsempfinden der gesamten Gesellschaft erfassen? Kann dieses System immanent, das heißt basierend auf den eigenen Annahmen, als Quelle von Gerechtigkeit auch diejenigen Wirklichkeiten anerkennen, die es infrage stellen?

Gab es unterhalb der Systematik des Rechts nicht auch eine Systematik der affektiven, ethischen, institutionellen und diskursiven Rahmenbedingungen und Machtverhältnisse, innerhalb derer das Recht gesprochen und verhandelt wurde?

M.s Anliegen, seine subjektive Erfahrung als Teil der Schweizer Gesellschaft anerkannt zu wissen, erzwingt, dass diese kulturellen und politischen Grundlagen des Rechts analysiert und infrage gestellt werden. Recht kann für diesen Prozess offen sein, aber mehr nicht. Es braucht dazu den Anspruch von außerhalb des Rechts, gehört und gesehen werden zu wollen. Soziale Transformation und Demokratisierung kommen nicht von innerhalb des Systems. Das war in der Antisklavereibewegung nicht so, bei der Frauenrechtsbewegung nicht und auch in der aktuellen Migrationsrechts- und Antirassismusbewegung wird es nicht so sein. Dieser ethnographische Bericht über den »Prozess von M.« soll am Beispiel des juristischen Umgangs mit »Racial Profiling« aufzeigen, wie grotesk und gewaltvoll, irrational und fragil Macht unter der bürokratischen und rechtschaffenen Oberfläche wirkt. Welche Spuren wird der Fall von M. in den Institutionen, Diskursen, im Recht und bei der Polizei hinterlassen, in den Menschen, die es leben, und in denjenigen, die von ihm und Racial Profiling betroffen sind? Werden sich Menschen und das Recht weiter in Bewegung setzen? Oder werden sie weiter verharren? *Freeze!*

Seit dem Gerichtsurteil vom 7. November 2016 wurde der Fall an das Kantonale Obergericht und vor das Bundesgericht weitergezogen. Beide Instanzen haben den Entscheid des Bezirksgerichtes Zürich gestützt. Das gerichtliche Urteil sei nicht willkürlich gewesen, die Kontrolle gerechtfertigt und die Buße auch. Als Nächstes wird der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte darüber urteilen.

